

Vorsitzenden und den Leitern der einzelnen Abtheilungen Rechnungen abgelegt, und der Etat des folgenden Jahres festgestellt.

§. 8. Nach Schluss der jährlichen Zusammenkunft der Zentraldirection erstattet der Vorsitzende über die gefassten Beschlüsse, die Rechnungsablage und den neuen Etat einen Bericht, welcher durch die Akademie zu Berlin dem Reichskanzler-Amte mit dem Ersuchen um Mittheilung auch an die österreichische Regierung überreicht wird.

§. 9. Die in Berlin ansässigen Mitglieder der Zentraldirection bilden den permanenten Ausschuss derselben, versammeln sich auf Einladung des Vorsitzenden unter Vorsitz desselben und erledigen die Geschäfte, welche nicht bis zur nächsten Zusammenkunft der Zentraldirection zu vertagen sind. Die nicht in Berlin ansässigen Leiter einzelner Abtheilungen können zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden. Die Beschlussnahmen des permanenten Ausschusses unterliegen denselben Normen wie die der Zentraldirection (§. 6). Von den gefassten Beschlüssen erhalten sämtliche Mitglieder der Zentraldirection Mittheilung.

Wahlen, Zuweisung der Abtheilungen, sowie die Feststellung des Etats bleiben einer Plenarversammlung der Zentraldirection (§§. 7 u. 10) vorbehalten.

§. 10. Der permanente Ausschuss beruft in dringenden Fällen eine ausserordentliche Zusammenkunft der Zentraldirection.

§. 11. Die auswärtigen Mitglieder der Zentraldirection erhalten, wenn sie zu einer Plenarversammlung nach Berlin berufen werden, für die Dauer ihres Aufenthalts in Berlin an Tagegeldern für den Tag 20 Mark und ausserdem Entschädigung für die Reisekosten. Dieselbe Vergütung erhalten die nicht in Berlin ansässigen Leiter einzelner Abtheilungen, wenn sie auf Einladung (§. 9) zu einer Ausschussversammlung sich begeben.

§. 12. Die Leiter der einzelnen Abtheilungen wählen ihre Mit- und Hülfсарbeiter. Die Bedingungen ihrer Betheiligung werden, wenn es sich nicht um vorübergehende Arbeiten handelt, nach allgemeinen, von der Zentraldirection festzustellenden Normen schriftlich vereinbart und der Zentraldirection mitgetheilt.

§. 13. Für die wissenschaftlichen Arbeiten, sowohl die der Directoren, als die der Mit- und Hülfсарbeiter werden theils Honorare, theils Jahrgehälter (fixirte Remunerationen), theils Beides neben einander gewährt. Die näheren Bestimmungen darüber werden von der Zentraldirection festgestellt.

§. 14. Die Zahlungen geschehen auf Anweisung des Vorsitzenden der Zentraldirection.